



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

63. Jahrgang

Ansbach, 16. Juli 2018

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen	116
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der Bahnbrücke Heilsbronn im Zuge der Bundesstraße 14 zwischen Ansbach und Nürnberg im Abschnitt 330 (Station 1+759, Straßen-km 26,457) über die Bahnlinie Nürnberg Hauptbahnhof - Schnelldorf	117
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 23. April 2018 .	118
Bekanntmachung der Zweckverbände	
10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern.....	119
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	119



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Otto Zwerner

der am 05.05.2018 im Alter von 79 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 32 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 14. Mai 2018

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Steca
stv. Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Walter Philipp

der am 12.05.2018 im Alter von 89 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 43 Jahre im öffentlichen Dienst und davon 28 Jahre beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 12. Juni 2018

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Steca
Stv. Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Ludwig Wilfert

der am 25.05.2018 im Alter von 86 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 37 Jahre beim Freistaat Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 7. Juni 2018

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Steca
stv. Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Dieter Dorn

der am 16.06.2018 im Alter von 55 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen wertvollen Mitarbeiter, der seit 37 Jahren beim Freistaat Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 27. Juni 2018

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Juni 2018 Gz. RMF-SG12-1551-1-33-12

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und General- oder Teilsanierung von

- Schulen, schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2018

einzureichen.

Für die rechtzeitig zu diesem Meldetermin beantragten Maßnahmen kann im Jahr 2019 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahr 2019 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2019 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

1. Dezember 2018

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 AN-Best-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Mit Bekanntmachung vom 9. Mai 2018, Az. 62-FV 6700-1/2/55 (veröffentlicht am 30. Mai 2018 im FMBl Nr. 7/2018, S. 48 ff) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) **rückwirkend zum 01.01.2018** geändert. Die vierte Änderung der Zuweisungsrichtlinie normiert folgende Neuerungen im Vollzug des Art. 10 BayFAG:

- Um der gestiegenen Kostenentwicklung der Ingenieur- und Architektenleistungen Rechnung zu tragen, erfolgte eine Anhebung der Baunebenkostenpauschale nach Nr. 5.2.1.1 FAZR von 16 % auf 18 % (analog der Richtlinie zum Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur).

In Zusammenhang mit der Anhebung der Baunebenkostenpauschale wurde auch der Kürzungsbetrag nach Nr. 5.2.1.1 zweiter Aufzählungsstrich von bisher 13 % auf nunmehr 15 % angepasst.

- Entsprechend der Erhöhung des gemittelten Baupreisindex seit der letzten allgemeinen Anpassung der Kostenrichtwerte zum 01.01.2016 um 6,6 % und der Anhebung der Baunebenkostenpauschale um 2 % wurden die Kostenrichtwerte nach Anlage 1 zur FAZR rückwirkend zum 1. Januar 2018 um insgesamt 8,6 % erhöht. Der Kostenrichtwert für Kleinsporthallen wurde aufgrund einer Auswertung zur Auskömmlichkeit des Kostenrichtwerts um 10 % erhöht. Die aktuellen Kostenrichtwerte sind der Veröffentlichung im FMBl vom 30. Mai 2018 sowie der Internetseite der Regierung zu entnehmen.

- In Nr. 8.2.1.2 Absatz 2 FAZR wurde die notwendige Mindestzahl an Sportklassen für Baumaßnahmen an Kleinsporthallen bzw. kleineren Außensportanlagen von mindestens sechs Sportklassen für die Errichtung von Sportanlagen bzw. vier bei Generalsanierungen gestrichen. Damit kann auch an Grundschulen mit weniger Sportklassen die Förderung einer schulischen Sportanlage erfolgen.

- Die Förderung kommunaler Theater und Konzertsaalbauten nach Nr. 10.1 FAZR wurde auf kommunale Theatergebäude ohne eigenes Ensemble ausgeweitet. Voraussetzung ist, dass dort ein ganzjähriger professioneller Spielbetrieb mit regelmäßig mindestens 100 Theater- oder Konzertvorstellungen erfolgt und die Kommune nicht über einen aus Mitteln des Art. 10 BayFAG geförderten oder in staatlicher Trägerschaft befindlichen Theater- oder Konzertsaalbau verfügt.

- Zudem wurde die Richtlinie an die geänderte Bezeichnung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) sowie an die aktuelle Ausgabe der DIN 277 (Ausgabe 2016) angepasst.

4. Informationen und Formblätter zum Förderverfahren, die konsolidierte Fassung der Zuweisungsrichtlinie sowie die neuen Kostenrichtwerte nach Anlage 1 zur FAZR sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken: "www.regierung.mittelfranken.bayern.de" über folgenden Pfad abrufbar: Sicherheit, Kommunales, Soziales/Kommunale Angelegenheiten - Sachgebiet 12/Förderung von Schulhäusern und Schulsportstätten.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 116

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der Bahnbrücke Heilsbronn im Zuge der Bundesstraße 14 zwischen Ansbach und Nürnberg im Abschnitt 330 (Station 1+759, Straßen-km 26,457) über die Bahnlinie Nürnberg Hauptbahnhof - Schnelldorf**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Juli 2018 Gz. RMF-SG32-4354-2-13

Für das Bauvorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dies erfolgte in Form einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG wird die Änderung einer bestehenden, dem Anwendungsbereich des UVPG unterliegenden Anlage einem Neubau gleichgestellt. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Das Vorhaben beinhaltet den Ersatzneubau der Brücke im Zuge der B 14 über die DB-Strecke mit zugehörigem Streckenneubau und Angleichung der bestehenden Straßentrasse an den Bestand sowie die bauzeitliche Umfahrung mit erforderlicher Behelfsbrücke. Zudem umfasst die Planung den Bau des straßenbegleitenden Radweges östlich Gütlershof – Heilsbronn entlang der B 14 im Abschnitt 330 Station 1,310 bis Station 2,086.

Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch das Bauvorhaben sind aufgrund der Entfer-

nung der nächstgelegenen Wohn- und Mischgebiete ausgeschlossen. Die bestehende verkehrsbedingte Lärmbelastung sowie die lufthygienischen Belastungen durch den Straßenverkehr auf der B 14 mit einer Verkehrsintensität von 9.712 Kfz/24 h werden durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks nicht erhöht.

Durch das Vorhaben kommt es anlage- und baubedingt zum dauerhaften Verlust von 0,73 ha an Frischluft produzierenden Waldflächen durch Überbauung. Da es sich jedoch um lufthygienisch vorbelastete Standorte unmittelbar randlich der vorhandenen Trasse der B 14 handelt und der anteilige Flächenverlust innerhalb des ca. 9 km² großen Waldgebietes von Klosterforst und Ketteldorfer Forst weniger als 0,1 % beträgt, werden die Eingriffe insgesamt als unerheblich bewertet. Eine Beeinflussung von Kaltluftströmen mit Siedlungsbezug kann wegen des flachwelligen Reliefs, der Bewaldung und, da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau eines vorhandenen Brückenbauwerks handelt, ausgeschlossen werden.

Von der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben sind hauptsächlich nur Straßenbegleitgrün, Hecken und Feldgehölze sowie Waldflächen mit relativ artenarmer Zusammensetzung betroffen (ca. 0,46 ha Flächen werden neu versiegelt, bauzeitbedingt erfolgt eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von ca. 0,90 ha, zudem werden ca. 2,5 ha Flächen dauerhaft ohne Versiegelung in Anspruch genommen). Naturschutzrechtlich hochwertige Flächen liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bereits vorhandene Ökokontoflächen des Staatlichen Bauamtes Ansbach (Vorhabensträger) in Anspruch genommen. Insgesamt bewegt sich der Eingriff aber innerhalb eines überschaubaren Rahmens und führt zu keiner unwiederbringlichen Entwertung der betroffenen Flächen. In Schutzgebiete oder sonstige mit besonderem gesetzlichem Schutz ausgestattete Flächen greift das Vorhaben nicht ein.

Die visuellen Beeinträchtigungen durch den Verlust von straßenbegleitenden Gehölzen und Waldbeständen bleiben auf das unmittelbare Umfeld beschränkt und werden im Wesentlichen nur beim Befahren der Straße wahrgenommen. Auf die Nutzung der ungestörten, für die naturnahe Erholung besonders geeigneten Waldflächen hat das Bauvorhaben keine Auswirkungen.

Wegen der ökologischen Eigenschaften des die B 14 umgebenden Raumes ist dieser auch nur mäßig mit besonders schutzwürdigen Tierarten ausgestattet. Von dem Vorhaben sind potenziell Baumquartiere bewohnende Arten (z. B. Fledermäuse, Spechte) betroffen. Die Zauneidechse ist die einzige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienart. Die Planung sieht vor, die im Bereich des Baufeldes notwendigen Rodungen von Waldbeständen sowie die Baufeldfreiräumung nur im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen sowie einen Reptilienschutzzaun entlang der Bahntrasse oberhalb des Schotterbetts auf beiden Seiten zu errichten. Dadurch wird ein erneutes Einwandern der Zauneidechse verhindert. Zudem werden 6 Fledermauskästen an ge-

eigneten Standorten angebracht und auf der Südseite der beiden Brückenköpfe die Habitatstrukturen für Zauneidechsen verbessert. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Ständig wasserführende Oberflächen- oder Stillgewässer sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Die vorhandene Entwässerung der B 14 beidseitig der Brücke wird lediglich geringfügig angepasst. Das Vorhaben tangiert den südlichen Rand des Trinkwasserschutzgebietes von Heilsbronn (weitere Schutzzone II). Die nordöstliche Baustellenzufahrt führt auf einer Länge von ca. 200 m durch den Rand des Trinkwasserschutzgebietes und zwar durch die weitere Schutzzone III. Aufgrund der geringfügigen Eingriffe in den Untergrund sowie die Lage am äußeren Rand des Schutzgebietes sind nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach keine (zusätzlichen) Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers erforderlich. Im Ergebnis sind von dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt zu besorgen.

In Stätten des kulturellen Erbes oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben nicht ein.

Die während der Bauzeit zusätzlich entstehenden stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen sind nicht zuletzt wegen ihres begrenzten Wirkungsbereichs sowie der Immissionsvorbelastung, die vom Verkehr auf der B 14 herrührt, nicht von Bedeutung und daneben auch nur vorübergehender Natur.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 117

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 23.02.2011 (GVBl. 2011, S. 82 - BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende Verordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 23. April 2018

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 (BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet gilt, wird wie folgt geändert:

Aus der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich der Gemeinde Polsingen die Grundstücke Flurnummern 285 (Teilfläche), 914 (Teilfläche), 915 (Teilfläche), 920 (Teilfläche) und 268 (Teilfläche), jeweils der Gemarkung Ursheim herausgenommen.

Die Änderungsbereiche und die neuen Grenzen der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ im Bereich der Gemeinde Polsingen sind in der beiliegenden Karte im Maßstab 1 : 1.000 eingetragen.

Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte wird gemäß § 2 Abs. 3 der Naturparkverordnung archivmäßig aufbewahrt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg in Bayern in Kraft.

Weißenburg, 23. April 2018

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Gerhard Wägemann
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg in Bayern) geltend gemacht wird.

Weißenburg in Bayern, 23. April 2018

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Gerhard Wägemann
Landrat

Anlage siehe Schutzgebietskarte

MFrABI S. 118

Bekanntmachung der Zweckverbände

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 4. Juni 2018 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7 vom 26. Juni 2018 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 119

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

77. Aktualisierungslieferung, 30. März 2018, 93,90 €

Art.-Nr. 66288077

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

176. Aktualisierungslieferung, Juni 2018, 189,84 €

Art.-Nr. 66237176

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

137. Aktualisierungslieferung, 14. März 2018,

79,90 €

Art.-Nr. 66253137

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

19. Nachlieferung, Juni 2018, 394 Seiten, 61,10 €

Gesamtwerk: 2.216 Seiten, 129 €

Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

104. Aktualisierung, Stand April 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

99. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Juni 2018, 106,52 €

Art.-Nr. 66386099

JURION Onlineausgabe, 13,16 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

111. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Mai 2018, 88,43 €

Art. 66186111

JURION Onlineausgabe, 10,93 €

Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Krankenhausfinanzierungsgesetz,
Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**
Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Regierungsdirektor Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit
62. Nachlieferung, Mai 2018, 162 Seiten, 29,80 €
Gesamtwerk: 2.080 Seiten, 139,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
162. Aktualisierungslieferung, Juni 2018, 75,12 €
Art.-Nr. 67077162
JURION Onlineausgabe, 9,28 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen
Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
62. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Juni 2018, 85,73 €
Art.-Nr. 66351062
JURION Onlineausgabe, 10,59 €
Art.-Nr. 08251317
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar
110. Aktualisierung, Stand: April 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Das Jagdrecht in Bayern

BayJG

Kommentar
15. Nachlieferung, Mai 2018, 274 Seiten, 39,90 €
Gesamtwerk: 1.222 Seiten, 99 €
Von Dr. Gerhard Frank, Rechtsanwalt, Ehrenpräsident des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. und des Bayerischen Jagdverbandes e. V., Barbara Frank, Rechtsanwältin, Ehrenvorsitzende des Rechtsausschusses im Bayerischen Jagdverband e. V., Mit-

glied im Deutschen Jagdrechtstag e. V., Ruhpolding und Dr. Volker Käsewieter, Rechtsanwalt, Mitglied des Rechtsausschusses im Bayerischen Jagdverband e. V., Mitglied des Vorstands des Bezirksjagdverbands Regensburg
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
118. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Juni 2018, 263,87 €
Art.-Nr. 66211118
JURION Onlineausgabe, 32,61 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)
Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,
29. Aktualisierung, Stand Juni 2018,
474 Seiten, 149,99 €
Gesamtwerk (1.312 Seiten, 1 Ordner), 169,99 € mit Fortsetzungsbezug
Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Schon einen Monat nach dem Erlass des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes ist die Gesamtkommentierung dieses Gesetzes erschienen. Zugleich wurden weitere Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung der EU erläutert, nämlich Art. 16 (Recht auf Berichtigung), 17 (Recht auf Löschung und auf Vergessenwerden), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), 19 (Mitteilung an Datenempfänger über Berichtigungen u. a.), 21 (Widerspruchsrecht), 22 (Profiling), 28 und 29 (Auftragsverarbeitung). Damit sind die für die Praxis wichtigen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ausführlich erläutert worden, die übrigen wurden mit Übersichten versehen. Die Datenschutz-Grundverordnung und das neue Bayer. Datenschutzgesetz gelten seit 25. Mai 2018.

MFrABI S. 119